

Bitte ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur
Einwohnermeldeamt
Herrngasse 3
65468 Trebur

Für Rückfragen

Telefon
06147 208-0

Telefax
06147 3969

Mail

ema@trebur.de

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel./E-Mail
(für Rückfragen)

Weitergabe der Daten an Dritte / Auskunftsersuchen durch einen Bevollmächtigten:
Eine Weitergabe der Daten an Dritte für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, sofern der
Empfänger/Vollmachtgeber angegeben wird.

Ggf. Firma

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt

privat

gewerblich und zwar:

Geschäftszeichen

(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt

Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt, eine
Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Sonstige Angaben

Erweiterte Melderegisterauskunft

nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise)

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 € bzw. 30,00 €. Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen. Bitte überweisen Sie die entsprechende Gebühr auf folgendes Bankkonto:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN DE62 5085 2553 0011 0002 96
BIC HELADEF1GRG

Als Verwendungszweck geben Sie bitte den Vor- und Familiennamen der gesuchten Person an.

Datum,

Unterschrift

Hinweise:

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 10,00 €, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG von 10,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984) wegen des erhöhten Aufwands pauschal eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Trebur erteilt der Fachdienst:
2.1 Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste, Herrngasse 3, 65468 Trebur.

Angabe des Verwendungszwecks

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).